

Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr der **MAT Neunkirchen GmbH** (D-66539 Neunkirchen) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (vergleiche §§ 127 und 126b BGB). Diese können auch durch E-Mail, Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen vier Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Können wir durch Vorlage eines Sendeberichts oder einer Übermittlungsbestätigung nachweisen, dass wir eine Erklärung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung abgeschickt haben, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

2.4 Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

3. Lieferung, Liefertermine, -fristen, Teillieferungen, technische Unterlagen, Software

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Auslieferung der Leistung in dem beauftragenden Werk.

3.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt auch bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung und darüber hinaus.

3.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.5 Für Stückzahlen, Gewichten und Maßen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns ermittelten Werte maßgebend.

3.6 Wir erhalten vom Lieferanten sämtliche zur Lieferung gehörenden technischen Unterlagen, insbesondere Dokumentationen, Zeichnungen, statische und sonstige Berechnungen sowohl in Papierform als auch digital. Diese technischen Unterlagen gehen in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, diese Unterlagen für unsere eigenen Zwecke zu gebrauchen. Daher räumt uns der Lieferant das ausschließliche Recht ein die technischen Unterlagen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. Wir erhalten die technischen Unterlagen vom Lieferanten in deutscher Sprache. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis vergütet auch die vorstehende Rechts- und Nutzungseinräumung.

3.7 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Betriebsgelände

4.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung/Betriebsordnung sowie die Vorgaben für Fremdfirmen zu beachten.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit diesen Vorgaben für Fremdfirmen vertraut zu machen, sie zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen. Nachweise über die regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter stellt der Lieferant mindestens einmal jährlich unserer beauftragenden Fachabteilung unaufgefordert zur Verfügung. Der Lieferant beachtet die auf unserem Betriebsgelände bzw. auf Baustellen geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und die erlassenen Ordnungsbestimmungen. Des Weiteren haben sich die Mitarbeiter des

Lieferanten aus Sicherheitsgründen (mögliche Havarie), sowohl beim Betreten als auch Verlassen unseres Werkgeländes beim Wachdienst an- bzw. abzumelden.

4.3 Beim Einsatz von Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) des Lieferanten hat der Lieferant unsere vorherige Zustimmung einzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet seine Subunternehmer für deren Dienstleistungsanteil in sein Qualitätssicherungssystem vollständig zu integrieren. Uns ist gestattet, Einblick in die qualitäts- und prozessrelevanten Dokumentationen zu nehmen.

4.4 Der Lieferant verpflichtet sich beim Einsatz von Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes. Ein Wechsel von Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) ist uns gegenüber anzeige- und genehmigungspflichtig. Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung, als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Lieferanten bzw. von diesem eingesetzter Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) gegen uns verhängt werden, sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallender Rechtsverfolgung-/Rechtsverteidigungskosten. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

4.5 Der Lieferant ist für seinen Liefer-/Leistungs- und Vertragsumfang gegenüber uns stets selbst verantwortlich und haftet für Fehlverhalten und Verschulden der von ihm eingesetzten Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern) wie für eigenes Verschulden.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versandanzeige und Rechnung

6.1 Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen.

6.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale (Bestellnummer, Kreditorennummer) an das Werk zu richten, welches die Bestellung, den Abschluss oder den Lieferabruf ausgelöst hat; Rechnungen dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.

6.3 Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Preisstellung, Gefahrenübergang und Handelsklauseln

7.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind bindend. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner übernommenen Pflichten zu bewirken hat. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7.2 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® der ICC in der Fassung 2020.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung, als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

9. Kündigung

9.1 Wir behalten uns vor, Verträge außerordentlich nach § 314 BGB zu kündigen, insbesondere wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, er die Zahlungen einstellt oder gegen seine Pflichten beim Einsatz Fremdfirmen auf unserem Betriebsgelände verstößt.

9.2 Wir behalten uns zudem das Recht vor, Verträge ganz oder teilweise aus Opportunität zu kündigen. Im Fall der Kündigung aus Opportunität sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen, zu bezahlen sowie beschafftes und geliefertes Material und/oder geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Der Lieferant muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner

Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

9.3 Im Kündigungsfall haben wir das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

10. Mängelansprüche

10.1 Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist auf Qualitäts- und Qualitätsabweichungen, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

Zudem sind wir berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale zu erheben.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren oder verwendeten Materialien allen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand-, und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe- und anderen ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie den Gesetzen zur Produktsicherheit und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen. Es gelten zudem verbindlich unsere technischen Lieferbedingungen, diese sind unter www.matfoundrygroup.com einsehbar und werden dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

10.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden ungekürzt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

10.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

10.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

10.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Der Neubeginn der Verjährung gilt jedoch nur für den Fall, dass eine Nachbesserung aufgrund berechtigten Nacherfüllungsverlangens erfolgt.

10.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Ein- und Ausbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

10.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Ein- und Ausbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

10.10 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

11. Produktsicherheit, -haftung und Rückruf

11.1 Der Lieferant muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen verfügen. Darüber hinaus gelten verbindlich unsere Anforderungen aus den „Leitlinien zur Produktsicherheit“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, diese sind unter www.matfoundrygroup.com einsehbar und werden dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

11.2 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

11.3 Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

13. Beistellung und Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir erkennen einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an, so dass das Eigentum hinsichtlich aller an uns erbrachten Lieferungen und Leistungen mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt, einen verlängerten Eigentumsvorbehalt oder Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

13.2 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung, Umbildung oder Zusammenbau von Stoffen und/oder Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns bereits jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung bzw. Fertigung unserer Bestellung zu verwenden. Im Nachgang zur Abwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 14.2.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

14.1. Erhält der Lieferant zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung Zugang zu personenbezogenen Daten, sind alle geltenden Datenschutzvorschriften verbindlich zu beachten, insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zum Zwecke der vom Lieferanten geschuldeten Leistungen und nur wenn dies zwingend erforderlich ist, verarbeitet werden. Zudem hat der Lieferant seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften zu belehren. Vorstehendes hat er uns auf Nachfrage nachzuweisen. Der Lieferant versichert zudem alle personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik zu schützen.

14.2 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

14.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen

angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15. Energiemanagement

15.1 Der Lieferant ist aufgefordert auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Energien und Rohstoffen, die bei der Ver- und Bearbeitung von Produkten und Durchführung von Dienstleistungen benötigt werden, zu achten.

15.2 Im Rahmen des Energiemanagementsystems nach der Norm ISO 50001 ist der Beschaffungsprozess in Übereinstimmung mit der Energiepolitik sicherzustellen. Wir führen hierzu energetische Betrachtungen bei der Beschaffung und dem Kauf von maßgeblich energierelevanten Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen durch. Hierbei wird die Bewertung der energiebezogenen Leistung sowie die erwartete Nutzungsdauer der zu beschaffenden Energie nutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen berücksichtigt. Bei Angebotsgleichheit werden Unternehmen mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach der Norm ISO 50001 bevorzugt.

16. REACH-Klausel

Bei allen an uns gelieferten bzw. geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über relevante, durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abzustimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Vertragspartner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung unsererseits (nachgelagerter Anwender), bzgl. der gelieferten Ware eine (Vor-)Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.

17. Conflict Minerals

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralen uns und den mit uns verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18. Soziale Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, unsere „Grundsätze sozialer Verantwortung“ zu beachten. Diese sind unter www.matfoundrygroup.com einsehbar und werden dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

19. Gesetzliche und behördliche Anforderungen

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von uns genannten Bestimmungslandes, in dem der Bestimmungsort liegt, erfüllt werden. Falls dem Lieferanten für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird. Dies gilt auch für alle von ihm eingesetzten Fremdfirmen (einschließlich Subunternehmern). Der Lieferant hat uns unaufgefordert über seine Überwachungsaktivitäten zu informieren.

19.2 Der Lieferant hat bis zur vollständigen Leistungserbringung auf unser Verlangen jederzeit die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, bereit zu halten und uns jederzeit auf Anforderung auszuhändigen.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

21. Sonstige Bestimmungen

21.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Saarbrücken. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

21.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).